

Schule von A bis Z 2012 – Altersteilzeit

Inhaltsverzeichnis – Kapitel 5

502 Altersteilzeit für Beamte

505 Altersteilzeit – ein Berechnungsbeispiel mit neuer
Lehreraltersgrenze

506 Altersteilzeit im Teilzeitmodell – normale Teilzeit –
finanzielle Aspekte

509 Altersteilzeit – Freistellung vermeidet
Pensionkürzungen – finanzielle Aspekte

513 Altersteilzeit – Sabbatjahr – finanzielle Aspekte

Anlagen:

Altersteilzeit - Durchführungsbestimmungen –
BASS 21 - 05 Nr. 16

Anlage 1 zu Durchführungsbestimmungen

Anlage 2 zu Durchführungsbestimmungen

Anlage 3 zu Durchführungsbestimmungen

Anlage 4 a zu Durchführungsbestimmungen

Anlage 4 b zu Durchführungsbestimmungen

Anlage 5 zu Durchführungsbestimmungen

Hans-Peter Mach
Velbert – Januar 2012

Altersteilzeit für Beamte

Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) – VO zu § 93 Abs. 2 SchulG mit AVO-RL -
Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen
vom 29.09.2009 (BASS 21-05 Nr. 16) - Altersteilzeit (§ 65 LBG)

Die zum 31. Dezember 2009 auslaufende Altersteilzeit für Lehrkräfte wird um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Das Wesentliche der neuen Altersteilzeitregelung für Beamte (ATZ):

- **55 % Arbeitsleistung** statt 50 % vom durchschnittlichen Beschäftigungsumfang der letzten 5 Jahre. (Im sogenannten Teilzeit- oder im Blockmodell.)
- **83 % Nettobesoldung unverändert** während der gesamten ATZ auf Basis des durchschnittlichen Beschäftigungsumfanges der letzten 5 Jahre.
- **60. Lebensjahr** muss vollendet sein bei Beginn der ATZ nach dem 31.12.2009. (Der Beginn mit 59 Jahren ist nicht mehr möglich.)
- **Verzicht auf Altersermäßigung (AE)** (je ein Schuljahr für jedes Jahr der ATZ) muss vor dem 60. Lebensjahr erfolgt sein. Fehlender Verzicht kann auch ausgeglichen werden durch Nachholung der Stunden während der Arbeitsphase im Blockmodell oder zu Beginn des Teilzeitmodells.
- **Beantragung der ATZ** per Formular - spätestens **6 Monate** vor Beginn der Altersteilzeit (1.8. bzw. 1.2.).

Einzelheiten zur Antragstellung:

Die **Altersteilzeit** muss per **Antrags-Formular** beantragt werden - spätestens jeweils 6 Monate vor Beginn der Altersteilzeit (1.8. bzw. 1.2.). Aus der Tatsache, dass Altersteilzeit durch Wegfall von Altersermäßigung kompensiert wird, ergibt sich, dass Kolleginnen und Kollegen ihre Altersteilzeit **frühestens am 1. August** des Jahres nach dem 60. Geburtstag beginnen können. Beginn-Zeitpunkt kann auch ein nachfolgender 1. Februar sein, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wer z. B. am 12.10. seinen 60. Geburtstag feiert, kann nicht schon ein Vierteljahr später am 01.02. seine ATZ beginnen, sondern erst am nächsten 01.08., da erst ab diesem Zeitpunkt die Altersermäßigung von 3 Stunden (bei Vollzeitbeschäftigung) gewährt werden würde.

Wer aber als 60-Jähriger am 1.8. seine Altersteilzeit nicht beginnen möchte, kann dies am folgenden 1.2. tun, da zu diesem Zeitpunkt die AE bereits gewährt wird und mit Eintritt in die ATZ wegfällt.

Zusätzlich zu dem seit 01.08.2000 bekannten Verzicht auf AE nach dem 60. Geburtstag **innerhalb** der ATZ ist ab 2010 **folgende neue Vorleistung** zu erbringen:

Interessierte Lehrerinnen und Lehrer müssen zuvor für jedes volle Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die ihnen zustehende Altersermäßigung [...] verzichtet haben. Dazu ist ein entsprechend lange dauernder Verzicht rechtzeitig zu einem 1. Februar vor der beabsichtigten Wirksamkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde anzumelden. (AVO-RL)

Denjenigen Lehrkräften, die im Hinblick auf eine Fortgeltung der Altersteilzeit über 2009 hinaus bereits auf die ihnen zustehende Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, stehen damit die angesparten Ermäßigungsstunden für die Deckung des notwendigen Ansparvolumens zur Verfügung. (Durchführungsbestimmungen)

Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht werden, ihren Kompensationsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Dabei ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden - insbesondere beim Blockmodell - so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist. (Durchführungsbestimmungen)

Wer unter den neuen schlechteren Bedingungen keine ATZ nach dem 31.12.2009 antreten möchte, erhält eine Rückgabe der AE-Stunden, auf die er verzichtet hat. Dazu heißt es in den Durchführungsbestimmungen:

Für den Fall, dass nicht das volle Ansparvolumen benötigt oder keine Altersteilzeit angetreten wird, können alle überzähligen Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Altersermäßigung nicht mehr möglich - z. B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst - wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeit-beschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

Termine zur Antragstellung und zum Eintritt in ATZ mit Beispielen:

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 LBG muss die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012 angetreten sein; im Schulbereich ist der letzte Beginnstermin der 01.08.2012.

Geburts-tag im Zeitraum	Antrag auf ATZ bis zum	Beginn der ATZ mit 60 J. oder älter am	Antrag auf ATZ bis zum	Beginn der ATZ mit 61 J. oder älter am
02.08.49 – 01.08.50	31.01.2010	01.08.2010	31.07.2010	01.02.2011
02.08.50 - 01.08.51	31.01.2011	01.08.2011	31.07.2011	01.02.2012
02.08.51 - 01.08.52	31.01.2012	01.08.2012		

Ein konkretes Beispiel (Frau Müller - Geburtstag 03.07.1950 – 19 Stunden Teilzeit):

In den 5 Jahren vor Beginn der ATZ am 01.08.2010 hat **Frau Müller** (60 Jahre) als Pflichtstundenzahl in Teilzeit 19 Stunden unterrichtet. Ihr durchschnittlicher jährlicher Beschäftigungsumfang ist also 19 Stunden. Sie hat 3 Jahre auf AE vor Beginn der ATZ verzichtet

Beträgt die ATZ danach 3,0 **Jahre** bis zur gesetzlichen Antrags-Altersgrenze (63 Jahre) am 31.07.2013, so bedeutet jetzt **55%** Arbeitsleistung für Frau Müller: Es sind insgesamt (3,0 x **55 % von 19,0 h**) = 31,35 h zu leisten. Diese 31,35 h dürfen jedoch nicht gleichmäßig auf 3,0 Jahre zu 10,45 h aufgeteilt werden (**Teilzeitmodell**), da eine Aufteilung in Arbeitsanteile von weniger als 14 Wochenstunden nicht möglich ist. Frau Müller muss die 31,35 h für **3,0 Jahre** deshalb im **Blockmodell** aufteilen z. B. in:

1,5 J. **Beschäftigungsphase** (1 x 21 h und 0,5 J. 21 h) und 1,5 J. **Freistellungsphase**
 2,0 J. **Beschäftigungsphase** (1 x 16 h und 1 x 15 h) und 1,0 J. **Freistellungsphase**

Ein weiteres Beispiel (Herr Schulze - Geburtstag 05.03.1951 – 28 Stunden Vollzeit):

In den 5 Jahren vor Beginn der ATZ am 01.08.2011 hat Herr Schulze (60 Jahre) als Pflichtstundenzahl immer die volle Stundenzahl erteilt. Sein durchschnittlicher jährlicher Beschäftigungsumfang ist also 28 Stunden. Seine ATZ geht über 3 Jahre bis zur Antrags-Altersgrenze (63 Jahre) am 31.07.2014. Er muss 3 x 55 % von 28,0 h = 46,2 h in der ATZ unterrichten. Die Aufteilung für 3 **Jahre** im **Blockmodell** könnte so aussehen:

2,0 J. **Beschäftigungsphase** (2 x 23 h) und 1,0 J. **Freistellungsphase**
 2,0 J. **Beschäftigungsphase** (1 x 28 h und 1 x 18 h) und 1,0 J. **Freistellungsphase**
 2,5 J. **Beschäftigungsphase** (2 x 19 h und 0,5 J. x 16 h) und 0,5 J. **Freistellungsphase**

Frau Müller verzichtet in der ATZ auf 1,5 Stunden Altersermäßigung pro Schuljahr. Bei Herrn Schulze als Vollzeitkraft sind es 3 Stunden Altersermäßigung pro Schuljahr.

Für **jedes Jahr in ATZ ab 60** muss vorher ein Jahr auf AE ab 55 verzichtet worden sein. Wer also wie Herr Schulze oben eine ATZ über 3 Jahre plant, muss zwischen 55. und 60. Geburtstag ab 55 J. für 3 Jahre auf seine AE verzichtet haben. Wenn Frau Müller bereits ab dem 55. Geburtstag auf insgesamt 5 Stunden verzichtet hat, können die 2 zu viel angesparten Stunden (0,5 h als Teilzeitkraft pro Schuljahr) als Entlastungsstunden während der Arbeitsphase in Anspruch genommen werden.

Weitere Beispiele zeigt Ihnen die folgende Tabelle. Alle Lehrkräfte in dieser Tabelle nutzen das **Blockmodell**: zuerst die **Beschäftigungsphase**, dann die **Freistellungsphase**. Die Teilzeitbeschäftigten (auch Schulleitungsmitglieder) **müssen** das **Blockmodell** nutzen, denn eine Verteilung auf einen Anteil mit weniger als 50 % der Pflichtstundenzahl (14 h) ist nicht zulässig. Lediglich Herr Maier (Vollzeit) könnte für seine Altersteilzeit auch das sog. **Teilzeitmodell** mit $28 \times 0,55 = 15,4 \text{ h}$ wählen. Er hätte dann keine Freistellungsphase, sondern würde 15,4 Wochenstunden bis zur Antragsaltersgrenze/Altersgrenze (**kann** bei Antrag angegeben werden) unterrichten. Auch bei einer durchschnittlichen Stundenzahl von 25,46 Stunden könnte das Teilzeitmodell gewählt werden, denn: $0,55 \times 25,46 \text{ h} = 14,0 \text{ h}$.

Wer das **Blockmodell** wählt, **muss** in seinem Antrag angeben: die Wochenstunden-Zahl im einzelnen Jahr der Arbeitsphase, die Freistellungsphase und den Beginn des Ruhestandes (**gesetzliche Altersgrenze** mit 65 Jahren plus Zusatzmonate (Geburtsjahr abhängig) oder die **Antragsaltersgrenze** ab 63 J. bzw. 60 J. bei Schwerbehinderten). **Grundsätzlich dürfen dienstliche Gründe einem Antrag auf ATZ nicht entgegenstehen!**

Beispiele:	Herr Maier		Frau Lux	Hr. Grunert	Frau Schütz	Frau Krause
Durchschnittliche Stundenzahl der letzten 5 Jahre	28 (Vollzeit)		28	18	14	14
Dauer der ATZ	z.B. 5,5 Jahre		z.B. 4 Jahre	z.B. 4 Jahre	z.B. 5 Jahre	z.B. 3 Jahre, Ruhestand ab 63 auf Antrag
Gesamtstundenzahl während der gesamten ATZ	5,5 x (55 % von 28) = 84,7		4 x (55 % von 28) = 61,6	4 x (55 % von 18) = 39,6	5 x (55 % von 14) = 38,5	3 x (55 % von 14) = 23,1
Anteil im 1. Jahr	22	24	25	16	16	15
Anteil im 2. Jahr	22	24	24	16	15	16 / 1. Hj
Anteil im 3. Jahr	22	24	25 / 1.Hj	15 / 1. Hj	15 / 1. Hj	Frei
Anteil im 4. Jahr	19	25/1.Hj	frei	frei	frei	Ruhestand
Anteil im 5. Jahr	frei	frei	Ruhestand	Ruhestand	frei	Ruhestand
Anteil im 6. Jahr	frei/Ruhest	frei/Ruhest	Ruhestand	Ruhestand	Ruhestand	Ruhestand

Bei einer Arbeitsleistung von 55 % stehen Ihnen nur 55 % der Nettobesoldung des Durchschnittswertes der letzten 5 Jahre vor Antritt der ATZ zu. Durch einen **steuerfreien Altersteilzeitzuschlag** werden Ihre Bezüge auf 83 % derjenigen Nettobesoldung aufgestockt, die für eine Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 5 Jahre (bei Frau Müller z. B. für 19 h) gezahlt worden wären. Diese Nettobesoldung gilt dann auch in der Freistellungsphase und ist übrigens unabhängig von der Dauer der Altersteilzeit, die durch den gewählten Eintrittstermin in den Ruhestand beeinflusst wird.

Der Altersteilzeitzuschlag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (**Progressionsvorbehalt**). Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag erhöhend auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus.

Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen. Ohne Berücksichtigung sonstiger steuerpflichtiger Einnahmen oder abziehbarer Ausgaben muss damit gerechnet werden, dass nach Durchführung des Einkommensteuerjahresausgleichs im Durchschnitt knapp 80 % der Nettobezüge aus einer Vollzeitbeschäftigung übrig bleiben. (Durchführungsbestimmungen)

Altersteilzeit ab 2010 für die Geburtsjahrgänge 02.08.1949 bis 01.08.1952

Ab dem Schuljahr, welches dem 60. Geburtstag folgt, kann Altersteilzeit in Anspruch genommen werden. Dafür muss für jedes Schuljahr, in dem ATZ in Anspruch genommen wird, vor dem Start der ATZ jeweils für ein Jahr auf die Altersermäßigung verzichtet werden.

Fehlender Verzicht kann auch ausgeglichen werden durch Nachholung der Stunden während der Arbeitsphase im Blockmodell oder zu Beginn des Teilzeitmodells (in der Tabelle unten ggf. als „+Vz“ gekennzeichnet).

Eckdaten von **Hans Meier**:

Geb.-Datum	05.05.1951
60. Geb.-Tag	05.05.2011
63. Geb.-Tag	05.05.2014
Antr.-Altersgrenze	31.07.2014
65. Geb.-Tag	05.05.2016
alte Regel-Altersgrenze	31.05.2016
zzgl. 5 Monate für die neue Regel-Altersgrenze	31.10.2016
bes. Lehrer-Altersgrenze	31.01.2017

Fallgruppe	geb. am 05.05.1951		Dauer der ATZ 5 ½ J. (3 J. Beschäftigung, 2½ J. Freistellung)	Besoldung
	60. Geb.-Tag: 05.05.2011	→	01.08.2011 – 31.01.2017 (bes. Lehrer- Altersgr.)	
	In den 5 J. vor Beginn der ATZ:		Zu leisten sind in der Beschäftigungsphase:	83 %
	4 Jahre 28 h 1 Jahr 27 h	Durchschnittliche Std.-Zahl: (4x28+1x27):5 = 27,8 h	→ 5½(J) x 55% x 27,8h = 84 h	
			1.8.2011-31.7.2012 28	
			1.8.2012-31.7.2013 28	
			1.8.2013-31.7.2014 28	
			Stundensumme 84	
			Freistellungsphase 01.08.2014 – 31.01.2017	83 %
			Aktiver Dienst bis 31.07.2014 Offizieller Pensionsbeginn am 01.02.2017. Das ist die bes. Lehrer-Altersgr. Deshalb danach kein Abschlag.	

Fallgruppe	geb. am 05.05.1951		Dauer der ATZ 5 ½ J. (3 J. Beschäftigung, 2½ J. Freistellung)	Besoldung
	60. Geb.-Tag: 05.05.2011	→	01.08.2011 – 31.01.2017 (bes. Lehrer- Altersgr.)	
	In den 5 J. vor Beginn der ATZ:		Zu leisten sind in der Beschäftigungsphase:	83 %
	4 Jahre 28 h 1 Jahr 17 h	Durchschnittliche Std.-Zahl: (4x28+1x17):5 = 25,8 h	→ 5½(J) x 55% x 25,8h = 78 h	
			1.8.2011-31.7.2012 26 +2Vz	
			1.8.2012-31.7.2013 26 +2Vz	
			1.8.2013-31.7.2014 26 +1,5Vz	
			Stundensumme 78	
			Freistellungsphase 01.08.2014 – 31.01.2017	83 %
			Aktiver Dienst bis 31.07.2014 Offizieller Pensionsbeginn am 01.02.2017. Das ist die bes. Lehrer-Altersgr. Deshalb danach kein Abschlag.	

Die obige Tabelle beschreibt jeweils das Blockmodell: Zuerst die Beschäftigungsphase mit voller Stundenzahl, dann die Freistellungsphase ohne Unterrichtsverpflichtung. So kann man früher aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

Möglich ist bei Vollzeitlehrkräften aber auch, für die gesamte Dauer der ATZ mit 55 % (durchschnittlich 15,4 h bei Vollzeit) im Teilzeitmodell zu arbeiten. Eine Freistellungsphase gibt es dann nicht.

Alternativ wäre es auch für **Herrn Meier** möglich, ohne Inanspruchnahme von ATZ auf Antrag nach dem 63. Geburtstag zum **31.7.2014** auszusscheiden.

Bei Wahl der Antragsaltersgrenze wäre ein sog. Versorgungsabschlag in Höhe von 0,3 % je Monat fällig:

- | | | | |
|----|---|------------------------|-----------------|
| a) | bis zur alten Regel-Altersgrenze: 01.08.2014 bis 31.05.2016: | 22 Monate à 0.3 % = | 6,6 % |
| b) | Verlängerung bis zur neuen Regel-Altersgrenze: | 5 Monate à 0.3 % = | 1,5 % ** |
| | | Summe: ggf. | 8,1 % ** |

** Die der Verlängerung um x Monate entsprechenden zusätzlichen Versorgungseinbußen sind vom Landtag NRW noch nicht beschlossen

Teilzeitmodell in Altersteilzeit (ATZ) – normale Teilzeit – finanzielle Aspekte

Diese Information gibt einen Überblick über eine meiner Meinung nach zu wenig beachtete Variante der Altersteilzeit: **ATZ im Teilzeitmodell**. Das Teilzeitmodell ist besonders interessant für die Kolleginnen und Kollegen, denen es **nicht** bei der ATZ darum geht, vor der Antragsaltersgrenze mit 63 Jahren sich einen Freiraum ohne jede Unterrichtsverpflichtung durch die Freistellungsphase im Blockmodell der ATZ zu verschaffen. Das Teilzeitmodell ist erste Wahl für die Kolleginnen und Kollegen, die sich nach ihrem 60. Geburtstag eine verringerte Unterrichtsverpflichtung bei optimaler Bezahlung bis zur Pensionierung wünschen. Dies trifft auf Herrn Maier s. u. zu.

Herr Maier (Geburtstag 09.02.1950) hat die Besoldungsgruppe A 13 und ist in der 12. Dienstaltersstufe. Er hat als Verheirateter den vollen Familienzuschlag Stufe 1 bei Steuerklasse III und zahlt Kirchensteuer. Herr Maier hat in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit voll gearbeitet. Seine durchschnittliche Stundenzahl beträgt also 28 Stunden. Damit ist Herr Maier berechtigt bis zum 31.01.2010 eine Altersteilzeit (ATZ) im Teilzeitmodell ab 01.08.2010 zu beantragen. Beim Teilzeitmodell ist bei Antragstellung eine Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht notwendig.

Neu: Auch bei einer durchschnittlichen Stundenzahl von **25,46 Stunden** könnte Herr Maier das Teilzeitmodell wählen, denn: $0,55 * 25,46 \text{ h} = 14,0 \text{ h}$. Er müsste damit während seiner ATZ 14 Wochenstunden unterrichten anstelle von 15,4 h bei 28 Wochenstunden durchschnittlich vor seiner ATZ. In die Nähe des Grenzwertes **25,46 h** einer durchschnittlichen Stundenzahl in den letzten fünf Jahre vor Beginn der ATZ kommt man z. B. so: $21 \text{ h} + 23 \text{ h} + 28 \text{ h} + 28 \text{ h} + 28 \text{ h} = 128 \text{ h}$. $128 \text{ h} : 5 = 25,6 \text{ h}$. Wer ähnliche Arbeitszeiten aufweisen kann, für den ist das Teilzeitmodell der ATZ jetzt auch möglich.

In den 5 Jahren vor Beginn der ATZ am 01.08.2011 hat Herr Maier (60 Jahre) als Pflichtstundenzahl immer die volle Stundenzahl erteilt. Sein durchschnittlicher jährlicher Beschäftigungsumfang ist also 28 Stunden. Er muss 55 % von 28,0 h = 15,4 h in jedem Jahr der ATZ unterrichten. Herr Maier hat nicht auf die ihm zustehende Altersermäßigung von 1 Stunde ab dem 55. Lebensjahr verzichtet. Da aber für jedes Jahr ATZ auf 1 Jahr Altersermäßigung verzichtet worden sein muss, muss er als Kompensationsbeitrag 1 Stunde in jedem Jahr seiner ATZ zusätzlich unterrichten. Seine tatsächliche Arbeitsleistung in jedem Jahr der ATZ ist also: $15,4 \text{ h} + 1 \text{ h} = 16,4 \text{ h}$.

Bei einer Arbeitsleistung von 55 % stehen Herrn Maier nur 55 % der Nettobesoldung des Durchschnittswertes der letzten 5 Jahre vor Antritt der ATZ zu. Durch einen steuerfreien Altersteilzeitzuschlag werden seine Bezüge auf 83 % derjenigen Nettobesoldung aufgestockt, die für eine Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 5 Jahre (28 Stunden) gezahlt worden wären.

Der Altersteilzeitzuschlag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (**Progressionsvorbehalt**). Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag erhöhend auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus.

Nach der Einkommensteuererklärung wird Herr Maier überschlagsweise für jedes Jahr ATZ ca. **1.200 €** nachzahlen müssen für den monatlich steuerfrei ausgezahlten Altersteilzeitzuschlag. Hier wird statt der Nachzahlung von 1.200 € eine monatliche Kürzung (Rücklage) des Nettoehalts um 100 € vorgenommen.

Berechnung der Bezüge bei Altersteilzeit (Stand 01.03.2010)

Dienstbezüge brutto – voll – 28 Stunden	4.339 €
Lohnsteuer	638 €
Pauschalabzug - 8 %	51 €
Solidaritätszuschlag	35 €
Dienstbezüge netto – voll – 28 Stunden	3.615 €
Dienstbezüge brutto – 55 % – 15,4 Stunden	2.386 €
Lohnsteuer	129 €
Kirchensteuer	12 €
Solidaritätszuschlag	0 €
Dienstbezüge netto – 55 % – 15,4 Stunden	2.245 €
83 % der Dienstbezüge netto – voll	3.001 €
Dienstbezüge netto – 55 % - 15,4 Stunden	2.245 €
Altersteilzeitzuschlag steuerfrei	756 €
Gesamtnettobezüge bei Altersteilzeit	3.001 €
Progressionsvorbehalt monatliche Rücklage	100 €
Gesamtnettobezüge bei Altersteilzeit effektiv	2.901 €
Stundenzahl effektiv bei Altersteilzeit	16,4 h

Die Berechnung für Herrn Maier ist im Übrigen unabhängig davon, ob er seine ATZ in irgendeiner Variante des Blockmodells oder wie hier im Teilzeitmodell verbringt. Die Gesamtnettobezüge hängen u. a. von der durchschnittlichen Stundenzahl der letzten 5 Jahre vor Beginn der ATZ ab und nicht von der gewählten Aufteilung in Arbeits- und Freistellungsphase.

Berechnung der Bezüge bei normaler Teilzeit (Stand 01.03.2010)

Stundenzahl vergütet	21,4 h	17,9 h
Dienstbezüge brutto	3.308 €	2.774 €
Lohnsteuer	355 €	220 €
Kirchensteuer	32 €	20 €
Solidaritätszuschlag	20 €	12 €
Dienstbezüge netto	2.901 €	2.522 €
Stundenzahl effektiv	19,4 h	16,4 h

1. Vergleich der Stundenzahlen bei gleicher Nettovergütung von 2.901 €

Normale Teilzeit

Herr Maier unterrichtet in der Woche 21,4 Stunden. Seine Altersermäßigung beträgt 2 Stunden. Bei einer Vergütung für 21,4 Stunden unterrichtet er also: $21,4 \text{ h} - 2 \text{ h} = 19,4 \text{ h}$

Teilzeitmodell in Altersteilzeit

Ohne jede Altersermäßigung unterrichtet Herr Maier: $15,4 \text{ h} + 1 \text{ h} = 16,4 \text{ h}$.

Ergebnis:

- Bei der ATZ sind $19,4 \text{ h} - 16,4 \text{ h} = 3,0 \text{ h}$ Wochenarbeitsstunden weniger zu erbringen.

2. Vergleich der Nettovergütung bei gleicher Stundenzahl von 16,4 h

Normale Teilzeit

Herr Maier unterrichtet in der Woche 17,9 Stunden. Seine Altersermäßigung beträgt 1,5 Stunden. Bei einer Vergütung für 17,9 Stunden unterrichtet er also: **17,9 h – 1,5 h = 16,4 h**

Für 16,4 h erhält Herr Maier eine Nettovergütung von **2.522 €**

Teilzeitmodell in Altersteilzeit

Für 16,4 h erhält Herr Maier in ATZ eine Nettovergütung von **2.901 €**

Ergebnis:

- Bei der **ATZ** wird eine um **2.901 € – 2.522 € = 379 €** höhere Nettovergütung erzielt.

3. Auswirkung von ATZ und normaler Teilzeit auf die Pensionshöhe

Bei Herrn Maier zählt 1 Jahr ATZ als 0,9 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit. Bei einer vergüteten Teilzeit von 21,4 h sind es nur **21,4 / 28 = 0,764** Jahre. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. (§ 14 BeamtVG). **Höchstgrenzen** beim Ruhegehaltssatz und **Ruhegehaltskürzungen** z. B. durch Antrags-Pensionierung ab dem 63. Lebensjahr werden hier nicht berücksichtigt.

Normale Teilzeit

1 Jahr normale Teilzeit mit 21,4 vergüteten Stunden ergibt eine Ruhegehaltssteigerung um:

$$0,764 * 1,79375 / 100 * 4.339 € = 59,46 €$$

Teilzeitmodell in Altersteilzeit

1 Jahr Altersteilzeit mit 28 Stunden ergibt eine Ruhegehaltssteigerung um:

$$0,9 * 1,79375 / 100 * 4.339 € = 70,05 €$$

Ergebnis:

Für jedes Jahr der **ATZ** wird ein um **70,05 € – 59,46 € = 10,59 €** höherer Ruhegehaltsanspruch (brutto) erzielt, falls der maximale Ruhegehaltssatz von 71,75 % noch nicht erreicht ist.

Schlussbetrachtung:

Dem Leser, der nach seinem 60. Geburtstag seine Unterrichtsverpflichtung reduzieren möchte, bleibt es überlassen, sich für eine der folgenden Möglichkeiten zu entscheiden:

- Im Teilzeitmodell der Altersteilzeit 16,4 Stunden arbeiten für eine effektive Netto-Vergütung von 2.901 € und einem eventuell um 10,59 € höheren Brutto-Ruhegehaltsanspruch pro Jahr in ATZ
- Bei normaler Teilzeit 19,4 Stunden arbeiten für eine Netto-Vergütung von 2.901 €
- Bei normaler Teilzeit 16,4 Stunden arbeiten für eine Netto-Vergütung von 2.522 €

Altersteilzeit (ATZ) – finanzielle Aspekte **Freistellung durch ATZ vermeidet Pensionskürzung**

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 33 Abs. 3 LBG). Für jedes volle Jahr, um das der Beschäftigte vorzeitig in den Ruhestand geht, vermindert sich das Ruhegehalt dabei um **3,6 %**. Wer also mit 63 Jahren zwei Jahre vor der gesetzlichen Altersgrenze von 65 Jahren auf seinen Antrag hin ausscheidet, muss eine Kürzung seiner Versorgungsbezüge um $2 * 3,6 \% = 7,2 \%$ hinnehmen.

Ich möchte eine Möglichkeit aufzeigen, um die Einbußen (**158 € netto monatlich**) zu vermeiden, die ein Ausscheiden mit 63 Jahren auf eigenen Antrag hin mit sich bringt (**Fall A**). Den Freiraum, den eine Pensionierung mit 63 Jahren gewährt, kann man sich nämlich auch durch Einbau von 2 Jahren Freistellung im 63. und das 64. Lebensjahr vor Eintritt in die Pensionierung mit 65 Jahren verschaffen (**Fall B**).

Beispiele zur Berechnung der Dienstbezüge bei Altersteilzeit:

Herr Maier hat die Besoldungsgruppe A 13 und ist in der 12. Dienstaltersstufe. Er hat als Verheirateter den vollen Familienzuschlag Stufe 1 bei Steuerklasse III und zahlt Kirchensteuer. Frau Schulze hat die Besoldungsgruppe A 13 und ist in der 12. Dienstaltersstufe. Sie ist ledig, hat die Steuerklasse I und zahlt ebenfalls Kirchensteuer.

Beide haben auf die Altersermäßigung von einer Stunde ab dem 55. Lebensjahr verzichtet und können deshalb mit 60 Jahren die ATZ beginnen. Beide haben in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit voll gearbeitet. Ihre durchschnittliche Stundenzahl beträgt also 28 Stunden. Ihre Dienstbezüge sind während der gesamten Altersteilzeit (Arbeitsphase und Freistellungsphase) konstant und unabhängig davon, ob im Blockmodell oder im Teilzeitmodell gearbeitet wird.

Beide haben bei ihrer Pensionierung im Jahr 2016 den dann geltenden maximalen Ruhegehaltssatz von 71,75 % erreicht (Fall A). Treten sie mit 63 Jahren (Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand, werden ihre Versorgungsbezüge um 7,2 % gekürzt (Fall B). Exakte Euro-Beträge siehe unten.

Bei einer Arbeitsleistung von 55 % stehen Herrn Maier und Frau Schulze nur 55 % der Nettobesoldung des Durchschnittswertes der letzten 5 Jahre vor Antritt der ATZ zu. Durch einen steuerfreien Altersteilzeitzuschlag werden Ihre Bezüge auf 83 % derjenigen Nettobesoldung aufgestockt, die für eine Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 5 Jahre (28 Stunden bei Herrn Maier und Frau Schulze) gezahlt worden wären. Diese Nettobesoldung gilt dann auch in der Freistellungsphase! Der Altersteilzeitzuschlag wird im Rahmen der Einkommensteueranmeldung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (**Progressionsvorbehalt**). Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag erhöhend auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus. Nach der Einkommensteuererklärung wird Herr Maier überschlagsweise für jedes Jahr ATZ ca. **1.200 €** nachzahlen müssen für den monatlich steuerfrei ausgezahlten Altersteilzeitzuschlag.

	Herr Maier	Frau Schulze
Dienstbezüge brutto – voll – 28 Stunden	4.339 EUR	4.226 EUR
Lohnsteuer	638 EUR	1.012 EUR
Pauschalabzug - 8 %	51 EUR	81 EUR
Solidaritätszuschlag	35 EUR	56 EUR
Dienstbezüge netto – voll – 28 Stunden	3.615 EUR	3.077 EUR
Dienstbezüge brutto – 55 % – 15,4 Stunden	2.386 EUR	2.324 EUR
Lohnsteuer	129 EUR	353 EUR
Kirchensteuer	12 EUR	32 EUR
Solidaritätszuschlag	0 EUR	19 EUR
Dienstbezüge netto – 55 % – 15,4 Stunden	2.245 EUR	1.920 EUR
83 % der Dienstbezüge netto – voll	3.001 EUR	2.554 EUR
Dienstbezüge netto – 55 % - 15,4 Stunden	2.245 EUR	1.920 EUR
Altersteilzeitzuschlag steuerfrei	756 EUR	634 EUR
Gesamtnettobezüge bei Altersteilzeit	3.001 EUR	2.554 EUR
Versorgungsbezüge netto bei Pensionierung mit 63 J.	2.661 EUR	2.307 EUR
Versorgungsbezüge netto bei Pensionierung mit 64 J.J	2.739 EUR	2.377 EUR
Versorgungsbezüge netto bei Pensionierung mit 65 J.	2.819 EUR	2.446 EUR

Daten von Herrn Maier		
	Datum	Alter
Geburtstag	09.02.1951	
Antragsaltersgrenze mit 63 Jahren	08.07.2014	63 Jahre
gesetzliche Altersgrenze mit 65 Jahren + 5 Monate	31.07.2016	65 Jahre
1. Jahr 25 h bzw. 26 h ATZ-Arbeitsphase	01.08.2011 – 31.07.2012	60 Jahre
2. Jahr 25 h bzw. 26 h ATZ-Arbeitsphase	01.08.2012 – 31.07.2013	61 Jahre
3. Jahr 25 h bzw. 25 h ATZ-Arbeitsphase	01.08.2013 – 31.07.2014	62 Jahre
4. Jahr 0 Stunden Ruhestand bzw. ATZ-Freistellung	01.08.2014 – 31.07.2015	63 Jahre
5. Jahr 0 Stunden Ruhestand bzw. ATZ- Freistellung	01.08.2015 – 31.07.2016	64 Jahre
1. Jahr Ruhestand ohne Pensionseinbuße von 158 €	01.08.2016 – 31.07.2017	65 Jahre

Vergleich der Stundenzahlen in den aktiven 3 Jahren vom 60. bis zum 63. Lebensjahr

Fall A: Pensionierung mit 63 ohne ATZ

Herr Meier unterrichtet in der Woche 28 Stunden. Seine Altersermäßigung beträgt 3 Stunden. Bei einer Vergütung für 28 Stunden unterrichtet er $28 \text{ h} - 3 \text{ h} = 25 \text{ h}$ In den drei Jahren unterrichtet er also $3 * (28 \text{ h} - 3 \text{ h}) = 75 \text{ h}$.

Fall B: Pensionierung mit 65 mit einer Arbeitsphase von 3 Jahren und 2 Jahren Freistellung

In den 5 Jahren vor Beginn der ATZ am 01.08.2011 hat Herr Meier (60 Jahre) als Pflichtstundenzahl immer die volle Stundenzahl erteilt. Sein durchschnittlicher jährlicher Beschäftigungsumfang ist also 28 Stunden. Seine ATZ geht über 5 Jahre bis zur Altersgrenze (65 Jahre) am 31.07.2016. Er muss $5 \times 55 \%$ von 28,0 h = 77 h in der ATZ unterrichten. In den drei Jahren Arbeitsphase vom 60. bis zu 63. Geburtstag also 77 Stunden, die sich wie folgt verteilen könnten: 2 Jahre mit 26 h und 1 Jahr mit 25 h. Da aber für 5 Jahre ATZ auf 5 Jahre Altersermäßigung verzichtet worden sein muss, berechnet sich die tatsächliche Arbeitsleistung in den drei Jahren wie folgt:

$77 \text{ h} + 5 \text{ h} = 82 \text{ h}$.

Zusammenfassung: Im Fall B sind also $82 \text{ h} - 75 \text{ h} = 7 \text{ h}$ Wochenarbeitsstunden mehr zu erbringen. Eine Stunde entspricht $3615 \text{ €} / 28 = 129,11 \text{ €}$. Bei 7 Stunden sind das im Jahr: $7 * 12 * 129,11 = 10.845 \text{ €}$, die im Fall B negativ gegenüber Fall A zu Buche schlagen.

Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass jedes Jahr mit vorzeitiger Pensionierung auf Antrag im Vergleich zu einem Jahr Freistellung durch ATZ durch Erhöhung des Beihilfesatzes von 50 % auf 70 % im Ruhestand monatlich mit **ca. 80 €** an Krankenkassen-Beiträgen positiv für die Antrags-Pensionierung zu Buche schlägt. Ähnliches gilt auch für den Wegfall der Steuernachzahlung bei der Einkommensteuerklärung für den monatlichen steuerfreien Altersteilzeitzuschlag (Progressionsvorbehalt). Dieser weitere finanzielle Vorteil der Antrags-Pensionierung lässt sich allgemein nicht abschätzen. Bei Herrn Maier liegt er in der Größenordnung von **1.200 €** Steuernachzahlung für jedes Jahr ATZ unter folgender Voraussetzung: Herr Maier hat zusammen mit seiner Frau neben seinen Beamtenbezügen keine anderen Einkünfte.

Schlussbetrachtung:

Es handelt sich um **Netto-Monatsbezüge** in € von Herrn Maier mit Stand März 2010. Lohn-Steuer, Kirchen-Steuer und Solidaritätszuschlag sind also schon abgezogen.

Alter	Fall A Pension mit 63	Fall B Pension mit 65	monatliche Besoldungs-Einbuße durch ATZ	jährliche Besoldungs-Einbuße durch ATZ	jährliche Einbuße Nachversteuerung (Progressionsvorbehalt)	jährliche Einbuße höhere Krankenversicherung	Summe der jährlichen Einbußen
	ab 63 frei ohne ATZ	ab 63 frei mit ATZ					
60	3615	3001	614	7368	1200		8568
61	3615	3001	614	7368	1200		8568
62	3615	3001	614	7368	1200		8568
63	2661 Ruhestand	3001 ATZ frei	-340	-4080	1200	960	-1920
64	2661 Ruhestand	3001 ATZ frei	-340	-4080	1200	960	-1920
			Summen:	13944	6000	1920	21864
65	2661 Ruhestand	2819 Ruhestand	-158	-1896			

1. Die Antragspensionierung mit 63 Jahren hat gegenüber der Freistellung durch ATZ für das 63. und 64. Jahr in den fünf Jahren ab dem 60. Lebensjahr insgesamt ein um **13.944 €** höheres Einkommen.
2. Die Antragspensionierung mit 63 Jahren verursacht aber eine lebenslange monatliche Pensionseinbuße (Hinterbliebenen-Versorgung analog) von **2.819 € - 2.661 € = 158 €**
3. Die Antragspensionierung ab dem 63. Lebensjahr erspart aber auch für zwei Jahre **80 €** monatlich in der Krankenversicherung, das ergibt für zwei Jahre: $2 * 12 * 80 € = 1.920 €$.
4. Fünf Jahre ATZ vor der Pensionierung mit 65 Jahren verursachen aber auch Steuernachzahlungen durch Progressionsvorbehalt: $5 * 1.200 € = 6.000 €$
5. Im Fall B sind aber $82 \text{ h} - 75 \text{ h} = 7 \text{ h}$ Wochenarbeitsstunden mehr zu erbringen. Eine Stunde entspricht $3.615 € / 28 = 129,11 €$. Bei 7 Stunden sind das im Jahr: $7 * 12 * 129,11 = 10.845 €$, die im Fall B negativ gegenüber Fall A zu Buche schlagen.
6. 2 Jahre Freistellung durch ATZ ab 63. Lebensjahr verursacht ab dem 60. Geburtstag finanzielle Einbußen von **13.944 € + 10.845 € + 6.000 € + 1.920 € = 32.709 €** gegenüber einer Pensionierung mit 63 Jahren auf Antrag. Dafür entfällt bei der Pensionierung mit 65 Jahren die Pensionseinbuße von **158 €**
7. Ein Jahr Pensionierung zur gesetzlichen Altersgrenze mit 65 Jahren bringt aber einen jährlichen Pensionsgewinn von: $12 * 158 € = 1.896 €$
8. Bei der Freistellung durch ATZ müssen also **32.709 €** durch einen jährlichen Pensionsgewinn von **1.896 €** ausgeglichen werden. Dazu sind erforderlich: $32.709 / 1.896 = 17,3 \text{ Jahre}$.

In dieser Darstellung habe ich darauf verzichtet, die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) zu berücksichtigen. Die Unterschiede zwischen Pensionären (22 %) und Aktiven (30 % mit oder ohne ATZ) fallen in den fünf Vergleichsjahren nur im Auszahlungsmonat Dezember an.

Zusammenfassung:

- Ab dem 82. Geburtstag sind die Nachteile der Freistellung durch ATZ gegenüber der Antragspensionierung in Höhe von 32.709 € ausgeglichen und eine monatliche Pensionserhöhung um 158 € beginnt.
- Ergebnis in der Ausdrucksweise der Versicherungen: Wer in der Altersteilzeit zwischen dem 60. und 65. Geburtstag 32.709 € einzahlt, erhält ab dem 82. Geburtstag eine monatliche Rente in Höhe von 158 €.

Dem Leser, der nach dem 63. Lebensjahr endgültigen Abschied vom Schulalltag nehmen möchte, bleibt es überlassen, sich für eine der folgenden Möglichkeiten zu entscheiden:

- Bis zum 63. Geburtstag mit vollem Gehalt von 3.615 € arbeiten, mit 63 Jahren auf Antrag in den vorgezogenen Ruhestand mit 2.661 € gehen und damit eine monatliche lebenslange Pensionseinbuße von 158 € hinnehmen.
- Ab dem 60. Geburtstag in ATZ fünf Jahre lang 3.001 € verdienen, die letzten zwei Jahre vor der Pensionierung mit 65 Jahren freigestellt sein, vor der Pensionierung auf 32.709 € verzichten und sich mit 65 Jahren mit einem ungekürzten Ruhegehalt von 2.819 € ohne Einbußen von 158 € pensionieren lassen.

Aber:

Nach der Sterbetafel 2005/2007 des Statistischen Bundesamtes hat ein 65jähriger Mann eine durchschnittliche Lebenserwartung von 16,93 Jahren (Frauen 20,31 Jahre). Das heißt, nach seiner Pensionierung mit 65 Jahren wird ein Kollege nach statistischer Prognose seinen 82. Geburtstag feiern können und erst danach einen Einkommensverlust durch ATZ (Fall B) durch einen monatlichen Pensionsgewinn von 158 € ausgleichen können.

Achtung: Nur jeder Monat nach dem 82. Geburtstag zählt – über die durchschnittliche Lebenserwartung hinaus.

Altersteilzeit (ATZ) – Sabbatjahr – finanzielle Aspekte

Ich möchte zwei Möglichkeiten aufzeigen, wie man sich ein ganzes Jahr vor der Antragspensionierung mit 63 Jahren ein unterrichtsfreies Jahr schaffen kann, um schon mit 62 Jahren eine ruhestandsähnliche Phase zu erreichen: kein Unterricht – keine Konferenzen – freie Ferienplanung. Die Umsetzung dieses Wunsches kann mit ATZ oder mit einem Sabbatjahr erreicht werden.

Herr Maier und Frau Schulze als Beispiele

Herr Maier (Geburtstag 09.02.1951) hat die Besoldungsgruppe A 13 und ist in der 12. Dienstaltersstufe. Er hat als Verheirateter den vollen Familienzuschlag Stufe 1 bei Steuerklasse III und zahlt Kirchensteuer. **Frau Schulze (Geburtstag 18.03.1951)** hat die Besoldungsgruppe A 13 und ist in der 12. Dienstaltersstufe. Sie ist ledig, hat die Steuerklasse I und zahlt ebenfalls Kirchensteuer.

Beide haben auf die Altersermäßigung von einer Stunde ab dem 55. Lebensjahr verzichtet und können deshalb mit 60 Jahren die ATZ beginnen. Beide haben in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit voll gearbeitet. Ihre durchschnittliche Stundenzahl beträgt also 28 Stunden. Ihre Dienstbezüge sind während der gesamten Altersteilzeit (Arbeitsphase und Freistellungsphase) konstant und unabhängig davon, ob im Blockmodell oder im Teilzeitmodell gearbeitet wird.

Beide haben bei ihrer Pensionierung am 31.07.2014 den zurzeit geltenden maximalen Ruhegehaltssatz von 71,75 % erreicht. Da sie mit 63 Jahren (Antrags-Altersgrenze) in den Ruhestand treten, werden ihre Versorgungsbezüge um 7,2 % gekürzt. Die **Netto-Versorgungskürzungen** (siehe unten) machen bei Herrn Maier **158 €** und bei Frau Schulze **139 €** aus.

Bei einer Arbeitsleistung von 55 % stehen Herrn Maier und Frau Schulze nur 55 % der Nettobesoldung des Durchschnittswertes der letzten 5 Jahre vor Antritt der ATZ zu. Durch einen steuerfreien Altersteilzeitzuschlag werden Ihre Bezüge auf 83 % derjenigen Nettobesoldung aufgestockt, die für eine Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 5 Jahre (28 Stunden bei Herrn Maier und Frau Schulze) gezahlt worden wären. Diese Nettobesoldung gilt dann auch in der Freistellungsphase!

Der Altersteilzeitzuschlag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (**Progressionsvorbehalt**). Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag erhöhend auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus. Nach der Einkommensteuererklärung wird Herr Maier überschlagsweise für jedes Jahr ATZ ca. **1.200 €** nachzahlen müssen für den monatlich steuerfrei ausgezahlten Altersteilzeitzuschlag.

Berechnung der Bezüge bei Altersteilzeit von Herrn Maier und Frau Schulze

	Herr Maier	Frau Schulze
Dienstbezüge brutto – voll – 28 Stunden	4.339 €	4.226 €
Lohnsteuer	638 €	1.012 €
Pauschalabzug - 8 %	51 €	81 €
Solidaritätszuschlag	35 €	56 €
Dienstbezüge netto – voll – 28 Stunden	3.615 €	3.077 €
Dienstbezüge brutto – 55 % – 15,4 Stunden	2.386 €	2.324 €
Lohnsteuer	129 €	353 €
Kirchensteuer	12 €	32 €
Solidaritätszuschlag	0 €	19 €
Dienstbezüge netto – 55 % – 15,4 Stunden	2.245 €	1.920 €
83 % der Dienstbezüge netto – voll	3.001 €	2.554 €
Dienstbezüge netto – 55 % - 15,4 Stunden	2.245 €	1.920 €
Altersteilzeitzuschlag steuerfrei	756 €	634 €
Gesamtnettobezüge bei Altersteilzeit	3.001 €	2.554 €
Versorgungsbezüge netto bei Pensionierung mit 63 J.	2.661 €	2.307 €
Versorgungsbezüge netto bei Pensionierung mit 65 J.	2.819 €	2.446 €

Berechnung der Bezüge bei Sabbatjahr von Herrn Maier und Frau Schulze

	Herr Maier	Frau Schulze
Dienstbezüge brutto – 18,67 Stunden	2.893 €	2.817 €
Lohnsteuer	250 €	505 €
Kirchensteuer	23 €	45 €
Solidaritätszuschlag	14 €	28 €
Dienstbezüge netto – 18,67 Stunden	2.606 €	2.239 €

Herr Maier und Frau Schulze haben für ihr Sabbatjahr einen Bewilligungszeitraum von 3 Jahren gewählt. Das heißt: Sie arbeiten 3 Jahre mit 2/3 Vergütung, davon 2 Jahre Beschäftigung mit 28 Stunden und dann 1 Jahr Freistellung. Ihre Vergütung bekommen sie für: $28 \text{ h} * 2/3 = 18,67 \text{ h}$.

In den folgenden Vergleichen wird der Kürze halber nur noch Herr Maier berücksichtigt.

Vergleich der Stundenzahlen in den 2 aktiven Jahren von Herrn Maier vom 60. bis zum 62. Lebensjahr

Normalfall

Herr Maier unterrichtet in der Woche 28 Stunden. Seine Altersermäßigung beträgt 3 Stunden. Bei einer Vergütung für 28 Stunden unterrichtet er $28 \text{ h} - 3 \text{ h} = 25 \text{ h}$ In den zwei Vergleichsjahren zur ATZ und Sabbatjahr unterrichtet er also:

$$2 * (28 \text{ h} - 3 \text{ h}) = 50 \text{ h}$$

Altersteilzeit: Arbeitsphase 2 Jahre und 1 Jahr Freistellung

In den 5 Jahren vor Beginn der ATZ am 01.08.2011 hat Herr Maier (60 Jahre) als Pflichtstundenzahl immer die volle Stundenzahl erteilt. Sein durchschnittlicher jährlicher Beschäftigungsumfang ist also 28 Stunden. Seine ATZ geht über 3 Jahre bis zur Antrags-Altersgrenze (63 Jahre) am 31.07.2014. Er muss $3 \times 55\%$ von 28,0 h = 46,2 h in der ATZ unterrichten. In den zwei Jahren Arbeitsphase vom 60. bis zu 62. Geburtstag also 46,2 Stunden, die sich wie folgt verteilen könnten: 2 Jahre mit 23 h. Herr Maier hat nicht auf die ihm zustehende Altersermäßigung von 1 Stunde ab dem 55. Lebensjahr verzichtet. Da aber für 3 Jahre ATZ auf 3 Jahre Altersermäßigung verzichtet worden sein muss, berechnet sich die tatsächliche Arbeitsleistung in den zwei Jahren wie folgt:

$$46,2 \text{ h} + 3 \text{ h} = 49,2 \text{ h}$$

Bei der **ATZ** sind also $50 \text{ h} - 49,2 \text{ h} = 0,8 \text{ h}$ Wochenarbeitsstunden weniger zu erbringen. Eine Stunde entspricht $3.615 \text{ €} / 28 = 129,11 \text{ €}$. Bei 0,8 Stunden sind das im Jahr:

$$0,8 * 12 * 129,11 = \mathbf{1.239 \text{ €}}$$
 die positiv gegenüber dem Normalfall zu Buche schlagen

Ein weiterer finanzieller Nachteil der ATZ ist die Steuernachzahlung bei der Einkommensteuererklärung für den monatlichen steuerfreien Altersteilzeitzuschlag (**Progressionsvorbehalt**). Dieser finanzielle Nachteil der ATZ lässt sich allgemein nicht abschätzen. Bei Herrn Maier liegt er in der Größenordnung von **1.200 €** Steuernachzahlung für jedes Jahr ATZ unter folgender Voraussetzung: Herr Maier hat zusammen mit seiner Frau neben seinen Beamtenbezügen keine anderen Einkünfte. In drei Jahren sind also gegenüber dem Normalfall negativ zu berücksichtigen: $3 * 1200 \text{ €} = \mathbf{3.600 \text{ €}}$

Sabbatjahr (§ 64 Jahresfreistellung LBG)

Herr Maier hat für sein Sabbatjahr einen Bewilligungszeitraum von 3 Jahren gewählt. Das heißt: er arbeitet 3 Jahre mit $2/3$ Vergütung, davon 2 Jahre Beschäftigung mit 28 Stunden und dann 1 Jahr Freistellung. Seine Vergütung bekommt er für: $28 \text{ h} * 2/3 = \mathbf{18,67 \text{ h}}$. Deshalb erhält er als Teilzeitbeamter statt 3 Stunden nur 1,5 Stunden Altersermäßigung. Er unterrichtet: $28 \text{ h} - 1,5 \text{ h} = \mathbf{26,5 \text{ h}}$. In den zwei Jahren unterrichtet er also:

$$2 * (28 \text{ h} - 1,5 \text{ h}) = \mathbf{53 \text{ h}}$$

Beim **Sabbatjahr** sind also $53 \text{ h} - 50 \text{ h} = 3 \text{ h}$ Wochenarbeitsstunden mehr zu erbringen. Eine Stunde entspricht $3615 \text{ €} / 28 = 129,11 \text{ €}$. Bei 3 Stunden sind das im Jahr:

$$3 * 12 * 129,11 = \mathbf{4.648 \text{ €}}$$
 die negativ gegenüber dem Normalfall zu Buche schlagen

Übersicht über die Stundenverteilung in drei Jahren von Herrn Maier

	Datum	Stundenzahl normal	Stundenzahl ATZ	Stundenzahl Sabbatjahr	Alter
1. Jahr	01.08.2011 – 31.07.2012	25	25	26,5	60 Jahre
2. Jahr	01.08.2012 – 31.07.2013	25	24	26,5	61 Jahre
3. Jahr	01.08.2013 – 31.07.2014	25	0	0	62 Jahre
1. Jahr Ruhestand	01.08.2014 – 31.07.2015				63 Jahre

Schlussbetrachtung

In der folgenden Tabelle handelt es sich um **Netto-Monatsbezüge** in EUR von Herrn Maier mit Stand 01.03.2010. Lohn-Steuer, Kirchen-Steuer und Solidaritätszuschlag sind also schon abgezogen.

Alter	Normal	ATZ	Sabbatjahr	monatliche Besoldungs-Einbuße durch ATZ	monatliche Besoldungs-Einbuße durch Sabbatjahr
60	3.616	3.001	2.606	615	1.010
61	3.616	3.001	2.606	615	1.010
62	3.616	3.001	2.606	615	1.010
63	2.661 Ruhestand	2.661 Ruhestand	2.661 Ruhestand		

- **1 Jahre Freistellung durch ATZ** vor dem 63. Geburtstag verursacht in drei Jahren finanzielle Einbußen von: $3 * 12 * 615 \text{ €} + 3.600 \text{ €} - 1.239 \text{ €} = 24.501 \text{ €}$ gegenüber dem Normalfall.
- **1 Jahre Freistellung durch Sabbatjahr** vor dem 63. Geburtstag verursacht in drei Jahren finanzielle Einbußen von: $3 * 12 * 1.010 \text{ €} + 4.648 \text{ €} = 41.008 \text{ €}$ gegenüber dem Normalfall.

In dieser Darstellung habe ich darauf verzichtet, die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) zu berücksichtigen. Die Unterschiede in den 30 % mit oder ohne ATZ fallen in den drei Vergleichsjahren nur im Auszahlungsmonat Dezember an.

Dem Leser, der ein Jahr vor der Antragsaltersgrenze von 63 Jahren schon Abschied vom Schulalltag nehmen möchte, bleibt es überlassen, sich für eine der folgenden Möglichkeiten zu entscheiden:

- Im Blockmodell der Altersteilzeit zwei Jahre mit 23 Stunden arbeiten und ein Jahr Freistellung genießen. In den drei Jahren erhält er eine monatliche Vergütung von 3.001 €. Seine gesamte finanzielle Einbuße gegenüber dem Normalfall (keine ATZ) mit einer Arbeitszeit von 25 Stunden und einer Vergütung von 3.616 € beträgt 24.501 €.
- Bei dem Teilzeit-Modell Sabbatjahr zwei Jahre mit 26,5 Stunden arbeiten und ein Jahr Freistellung genießen. In den drei Jahren erhält er eine monatliche Vergütung von 2.606 €. Seine gesamte finanzielle Einbuße gegenüber dem Normalfall (keine ATZ) mit einer Arbeitszeit von 25 Stunden und einer Vergütung von 3.616 € beträgt 41.008 €.

Anmerkung:

Die Sabbatjahr-Regelung ist viel flexibler als eine ATZ-Regelung für die folgende Einschränkung gilt: ATZ-Antritt nach dem 60. Geburtstag und vor dem 31.12.2012.

Die Sabbatjahr-Regelung nach § 64 Jahresfreistellung LBG ist altersunabhängig. Der Bewilligungszeitraum kann drei bis sieben Jahre umfassen, wobei das Freistellungsjahr in den vorangegangenen Jahren vorgearbeitet werden muss. Der bisherige Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit bleibt in der Beschäftigungsphase unverändert, je nach gewähltem Modell reduziert sich die Vergütung entsprechend. Beispiel: 6 Jahre mit 6/7 Vergütung, davon 6 Jahre Beschäftigung mit der bisherigen Stundenzahl und dann 1 Jahr Freistellung

Die folgende Regelung ist neu gegenüber der gedruckten Ausgabe der BASS (Stichtag 1. 7. 2009) und im Amtsblatt veröffentlicht worden (ABl. NRW. 10/09 S. 519).

Sie gilt für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. 1. 2010 angetreten werden. Der Vorgänger-Erlass vom 26. 6. 2006 gilt für die bis 31. 12. 2009 angetretenen Altersteilzeiten fort.

21 – 05 Nr. 16 Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29. 9. 2009 (ABl. NRW. S. 519)

Durch Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. 4. 2009 (GV.NRW S. 224) ist die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, um 3 Jahre bis Ende 2012 verlängert worden. Zugleich legt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz – BASS 11 – 11 Nr. 1 – fest, dass ab dem 1. 1. 2010 die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich ist, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Neben dem Wegfall der Altersermäßigung während der Altersteilzeit wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die ab dem 55. Lebensjahr zustehende Altersentlastung verzichtet worden ist.

Auf der Grundlage der rechtlichen Änderungen gelten für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. 1. 2010 angetreten werden, die folgenden Regelungen.

Inhalt

1. Antragsberechtigter Personenkreis
2. Verwendung der Altersermäßigung
3. Voraussetzungen der Altersteilzeit
4. Umfang der Arbeitszeit
5. Arbeitszeitmodelle
6. Beginn und Ende der Altersteilzeit
7. Antragsverfahren
8. Altersteilzeit - Besoldung
9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen
10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen
11. Nachbesetzungsmöglichkeiten
12. Geltung für Ersatzschulen
13. Inkrafttreten

1. Antragsberechtigter Personenkreis

Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muss, auf der Grundlage des § 65 Landesbeamtengesetz – LBG – (Anlage 1)¹⁾ Altersteilzeit bewilligt werden. Antragsberechtigt sind sowohl bisher vollzeitbeschäftigte als auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

1.1 Altersteilzeit in Funktionsstellen

Altersteilzeit kann auch von Funktionsstelleninhabern in Anspruch genommen werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kommt insbesondere für Schulleitungsmitglieder in erster Linie das Blockmodell in Betracht (zu den Arbeitszeitmodellen s. unter 5.). Das Teilzeitmodell ist möglich, falls die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung und die notwendige Leitungspräsenz gewährleistet sind.

2. Verwendung der Altersermäßigung

Da durch die Gewährung von Altersteilzeit Mehraufwendungen für das Land entstehen, bedarf es einer finanziellen Kompensation. Der Kompensationsbeitrag der an der Altersteilzeit Teilnehmenden besteht darin, dass für sie die Altersermäßigung während der Laufzeit der Altersteilzeit entfällt. Zusätzlich muss für jedes volle Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die ab dem 55. Lebensjahr zustehende Altersermäßigung verzichtet worden sein (vgl. § 2 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Die Bezirksregierungen stellen den Lehrkräften entsprechende Antrags-vordrucke zur Verfügung. Denjenigen Lehrkräften, die im Hinblick auf eine Fortgeltung der Altersteilzeit über 2009 hinaus bereits auf die ihnen zustehende Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, stehen damit die angesparten Ermäßigungsstunden für die Deckung des notwendigen Ansparsvolumens zur Verfügung.

Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht werden, ihren Kompensationsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Dabei ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden – insbesondere beim Blockmodell – so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist.

Für den Fall, dass nicht das volle Ansparsvolumen benötigt oder keine Altersteilzeit angetreten wird, können alle überzähligen Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Altersermäßigung nicht mehr möglich – z.B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst – wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeitbeschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

Es können noch keine belastbaren Aussagen über eine Fortführung der Altersteilzeit mit Beginn nach dem 31.12.2012 gemacht werden. Ein vorsorgliches Ansparen der Ermäßigungsstunden für einen solchen Zeitraum ist

im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand nicht erforderlich. Im Falle einer Verlängerung der Regelungen können die Kompensationsleistungen vollständig während der Altersteilzeit erbracht werden.

3. Voraussetzungen der Altersteilzeit

Altersteilzeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1 Beginn der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 LBG muss die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012 angetreten sein; im Schulbereich ist der letzte Beginnstermin der 1. 8. 2012.

3.2 Nicht entgegenstehende dringende dienstliche Belange

Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBG). Ein Mangel an Bewerberinnen oder Bewerbern in bestimmten Fächern oder Fachrichtungen rechtfertigt daher die Ablehnung von Altersteilzeit, wenn andere Maßnahmen – z.B. Lehrkräfte mit einem Mangelfach werden überwiegend oder ausschließlich in diesem Fach eingesetzt – nicht greifen und die Unterrichtsversorgung gefährdet wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob nicht zunächst eine Ablehnung oder eingeschränkte Bewilligung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 63 LBG und Beurlaubung gemäß § 70 LBG in Frage kommen, bevor die Möglichkeiten der Altersteilzeit eingeschränkt werden.

3.3 Altersteilzeit bis zum Ruhestand

Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dies kann der Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sein (Ende des Schulhalbjahres nach Vollendung des 65. Lebensjahres, ab 2012 schrittweise Anhebung um jeweils 1 Monat pro Jahr, § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 LBG). Es besteht aber auch die Möglichkeit, schon nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten Vollendung des 60. Lebensjahres, § 33 Abs. 3 LBG) in den Ruhestand versetzt zu werden (zur Erhebung eines Versorgungsabschlages in diesem Fall vgl. Anlage 2, Abschnitt II).

Bei der Wahl des Blockmodells muss sich die Lehrkraft bereits mit der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob ihr Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon vorher nach Erreichen der Antragsaltersgrenze beginnen soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Altersteilzeit, d.h. ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung möglich. Beim Teilzeitmodell ist eine vorherige Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht notwendig.

4. Umfang der Arbeitszeit

Gemäß § 65 Abs. 1 LBG beträgt die Arbeitszeit in Altersteilzeit grundsätzlich die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit. Zur Reduzierung der Kosten der Altersteilzeit wird das Arbeitsmaß während der Altersteilzeit gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 2 LBG auf 55% der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit festgesetzt.

Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeit:	1. 8. 2010
Regelpflichtstundenzahl:	25,5 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre	
1. 8. 2005 – 31. 7. 2010 =	25,5 Std.
davon 55 % Altersteilzeitumfang	14,025 Std. ~ 14,03 Std. ¹⁾

Beispiel 2:

Beginn der Altersteilzeit:	1. 8. 2010
Regelstundenpflichtzahl	28 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre	
1. 8. 2005 – 31. 7. 2006 =	28 Std. (1 Schuljahr)
1. 8. 2006 – 31. 7. 2007 =	beurlaubt (1 Schuljahr)
1. 8. 2007 – 31. 1. 2008 =	18 Std. (1/2 Schuljahr)
1. 2. 2008 – 31. 7. 2009 =	21 Std. (1 1/2 Schuljahre)
1. 8. 2009 – 31. 7. 2010 =	22 Std. (1 Schuljahr)
28 + 0 + (18 x 0,5) + (21 x 1,5) + 22 =	90,5 Std.
durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre:	

90,5 : 5 = 18,1 Std.
davon 55 % Altersteilzeitumfang: 9,955 Std. ~ 9,96 Std.¹⁾

Schwerbehindertenermäßigung von 1 Stunde, so dass sie insgesamt nur 14,4 Stunden Unterricht erteilt.

¹⁾ Der sich ergebende Wert wird aus Praktikabilitätsgründen bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma übernommen und um 0,01 erhöht, wenn die dritte Stelle nach dem Komma gleich oder größer 5 ist (kaufmännische Rundung).

5. Arbeitszeitmodelle

Altersteilzeit kann entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell ausgeübt werden.

5.1 Teilzeitmodell

Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gearbeitet.

Allerdings schreibt das Gesetz in § 65 Abs. 2 LBG vor, dass Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht im Teilzeitmodell, sondern nur im Blockmodell bewilligt werden soll. Dies bedeutet, dass neben bisher Vollzeitbeschäftigten nur Teilzeitbeschäftigte mit sehr hoher Stundenzahl das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen können.

5.2 Blockmodell

Das Blockmodell sieht eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit vor in eine Beschäftigungsphase, in der die ganze während der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitsleistung zusammengefasst wird, und eine Freistellungsphase, in der nicht mehr gearbeitet wird, wobei die Freistellungsphase immer am Ende der Altersteilzeit, d.h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen muss.

Die Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase muss nicht notwendig dem zuletzt ausgeübten Beschäftigungsumfang oder der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre entsprechen, sondern sie kann Arbeitsleistungen zwischen 50 % und 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit betragen mit einer anschließend kürzeren oder längeren Freistellungsphase, je nach der gewählten Modellvariante. Die zu leistende wöchentliche Pflichtstundenzahl während der Beschäftigungsphase ergibt sich dadurch, dass der maßgebliche Altersteilzeitumfang (55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) mit der Gesamtdauer der Altersteilzeit multipliziert und durch die gewünschte Dauer der Beschäftigungsphase dividiert wird. Insgesamt gilt, dass das Stundenmaß umso geringer ist, je länger die Beschäftigungsphase gewählt wird.

Beispiele für die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Regelpflicht-Std.	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	davon 55 % ATZ-Umfang	Dauer der ATZ (Schuljahre)	Arbeitsphase (Schuljahre)	Freistellungsphase (Schuljahre)	wöchentliche Pflicht-Stunden während der Arbeitsphase
Bsp. 1	25,5	25,5	14,03	5,5	3,5	2	$\frac{14,03 \times 5,5}{3,5} = 22,047 \rightarrow 22,05$
					4,5	1	$\frac{14,03 \times 5,5}{4,5} = 17,147 \rightarrow 17,15$
Bsp. 2	28	21,32	11,73	5,5	3	2,5	$\frac{11,73 \times 5,5}{3} = 21,505 \rightarrow 21,51$
					3,5	2,0	$\frac{11,73 \times 5,5}{3,5} = 18,432 \rightarrow 18,43$
Bsp. 3	27,5	15,2	8,36	5,5	3	2,5	$\frac{8,36 \times 5,5}{3} = 15,326 \rightarrow 15,33$
					2,5	3	$\frac{8,36 \times 5,5}{2,5} = 18,392 \rightarrow 18,39$
					2	3,5	$\frac{8,36 \times 5,5}{2} = 22,99$
Bsp. 4	22	9,89	5,44	4	1,5	2,5	$\frac{5,44 \times 4}{1,5} = 14,506 \rightarrow 14,51$
					1	3	$\frac{5,44 \times 4}{1} = 21,76$

Halbjahreszyklus möglich, falls schulorg. Gründe nicht entgegenstehen.

Möglich ist auch eine Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung.

Beispiel:

Altersteilzeit im Blockmodell 1. 8. 2010 bis 31. 1. 2016 nach vorausgegangener Vollbeschäftigung \Rightarrow 28 Std.

	3,5 Jahre Beschäftigungsphase	1. 8. 2010 bis 31. 1. 2014
Aufteilung	2 Jahre Freistellungsphase	1. 2. 2014 bis 31. 1. 2016

Die gestreckte Beschäftigungsphase kann dabei entweder mit einem gleichmäßigen Arbeitsmaß von 24,2 Std. geleistet werden oder mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, etwa 2,5 Jahre mit 25 Std. und 1 Jahr mit 22,2 Std.

Individuelle Entlastungstatbestände, wie z.B. die Schwerbehindertenermäßigung, bleiben bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden im Einzelfall unberührt.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 und einer regelmäßigen Pflichtstundenzahl von 28 möchte das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen (durchgehend 15,4 Stunden). Sie erhält eine

6. Beginn und Ende der Altersteilzeit

Die Altersteilzeit beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet worden ist. Die Kompensation der Kosten beinhaltet die Anrechnung der erst ab diesem Zeitpunkt zustehenden erhöhten Zahl der Altersermäßigungsstunden; ein vorzeitiger Beginn ist aus diesem Grund nicht möglich. Beginnzeitpunkt kann jedoch auch ein nachfolgender 1. Februar sein, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit endet wahlweise mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder durch Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (vgl. Nr. 3.3). Auch bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ist eine Zurruehsetzung mit Ablauf des Schulhalbjahres möglich, falls dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beendigung der Beschäftigungsphase beim Blockmodell oder eine Änderung des Beschäftigungsumfanges kommt ebenfalls grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel in Betracht.

Die gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte liegt seit dem 1. 4. 2009 gemäß § 31 Abs. 2 LBG am Ende des Schulhalbjahres, das der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, ab 2012 zusätzlich einer schrittweisen Anhebung um jeweils einen Monat pro Jahr.

7. Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind im Rahmen der üblichen Antragsfristen für Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubungen sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeit auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Anträge, die zum 1. August wirksam werden sollen, sollten daher am 31. Januar des Jahres vorliegen; Anträge zum 1. Februar sollten zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen. Maßgeblich ist die Vorgabe der jeweiligen Bezirksregierung. Sie kann Anträge abweisen, wenn sie auf Beginnzeitpunkte abzielen, die in der weiteren Zukunft liegen. Bewilligungsbescheide sind immer zeitnah zum beantragten Termin zu erlassen, um Änderungen der Sach- und Rechtslage auffangen zu können.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Lehrkräften Antragsvordrucke zugänglich zu machen.

8. Altersteilzeit - Besoldung

8.1 Laufende Bezüge

Grundlage der Besoldung während der Altersteilzeit sind zunächst die dem reduzierten Beschäftigungsumfang (55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) entsprechenden anteiligen Dienstbezüge (§ 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz). Zusätzlich zu diesen arbeitszeitanteiligen Bezügen wird ein Zuschlag nach der als Anlage 3 beigefügten weiterhin geltenden Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) des Bundes gewährt. Dieser stockt die monatlichen Bezüge auf 83 % der Nettobesoldung auf, die auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre zustehen würde.

Die Höhe des Zuschlages wird somit ermittelt aus der Differenz zwischen

- 83 % der fiktiven Nettobesoldung, wie sie bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (8.1.1)
- und der tatsächlichen Nettobesoldung, die sich aus der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ergibt (8.1.2).

8.1.1 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung

Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung ist die Brutobesoldung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Zur Brutobesoldung gehören (§ 2 Abs. 2 ATZV):

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag
- Amts- und Stellenzulagen
- Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

Beispiel:

Eine Grundschullehrkraft (Regelpflichtstundenzahl 28) der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 12, ledig, ohne Kinder, Steuerklasse I, war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich im Umfang von 21 Stunden beschäftigt.

Grundgehalt (Vollzeit)	3.753,73 €
Familienzuschlag Stufe	+ - €
Vollzeit-Bruttopesoldung	= 3.753,73 €
Bruttopesoldung auf der Basis von 21 Pflichtstunden (21/28 X 3.753,73)	2.815,30 €

Diese Bruttopesoldung wird um die nachstehenden Abzüge vermindert (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ATZV):

- die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse
- den Solidaritätszuschlag gemäß § 4 Solidaritätszuschlagsgesetz (zurzeit 5,5 %) und

- einen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer, unabhängig davon, ob Kirchensteuerpflicht besteht oder nicht.

Freibeträge und sonstige individuelle Merkmale werden bei der Berechnung der fiktiven Nettobezüge nicht berücksichtigt.

Beispiel:

o. g. Bruttobesoldung	2.815,30 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 510,25 €
Abzug von 8 %	- 40,82 €
Solidaritätszuschlag	- 28,06 €
fiktive Nettobesoldung	= 2.236,17 €
davon 83 %	= 1.856,02 €

8.1.2 Berechnung der tatsächlichen Nettobesoldung

In einem weiteren Schritt ist die tatsächliche Teilzeit-Nettobesoldung während der Altersteilzeit zu ermitteln. Ausgangspunkt ist die Bruttobesoldung bei einer Beschäftigung im Umfang von 55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit. Diese tatsächliche Teilzeitbesoldung ist um die individuellen gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Hierbei werden auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge berücksichtigt.

Beispiel:

Für den o. g. Fall ergibt sich folgende tatsächliche Nettobesoldung:

Bruttobesoldung auf Basis von 21 Pfl. Std.	2.815,30 €
davon 55 % (in ATZ)	1.548,42 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 145,25 €
Kirchensteuer 9 %	- 13,07 €
Solidaritätszuschlag	- 7,98 €
tatsächliche Nettobesoldung	= 1.382,12 €

8.1.3 Berechnung des Altersteilzeitzuschlags

Die Differenz zwischen 83 % der fiktiven Nettobesoldung und der tatsächlichen Nettobesoldung ergibt den Altersteilzeitzuschlag.

Beispiel:

83 % der fiktiven Nettobesoldung (siehe unter 7.1.1)	1.856,02 €
tatsächliche Nettobesoldung (siehe unter 7.1.2)	- 1.382,12 €
Zuschlagsbetrag	= 473,90 €

Die Summe aus der tatsächlichen Nettobesoldung und dem Altersteilzeitzuschlag ergibt den Auszahlungsbetrag der laufenden Bezüge in Altersteilzeit. Diese Bezüge werden unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit gezahlt. Weitere Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge zu den BesGr. A 10 bis A 16 sind in der Anlage 4 aufgeführt. Ergänzende Auskünfte zu besoldungsrechtlichen Fragen erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

8.2 Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 2 Abs. 2 ATZV ist auch für die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) ein Altersteilzeitzuschlag zu zahlen. Dieser ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- 83 % der Nettosonderzahlung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der Altersteilzeit zustehen würde und
- der aufgrund der Altersteilzeit tatsächlich zu zahlenden Nettosonderzahlung.

Für die Berechnung der 83%igen fiktiven Sonderzahlung ist die Jahressteuertabelle anzuwenden. Dabei ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das die Lehrkraft in Altersteilzeit in einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre erhalten hätte. Beginnt die Altersteilzeit im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Beginn der Altersteilzeit tatsächlich gezahlten Bezüge zu berücksichtigen.

8.3 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt und nicht um einen Zuschlag aufgestockt.

8.4 Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags (Progressionsvorbehalt)

Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG), d. h., dass die zu versteuernden Bezüge mit dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich des Altersteilzeit-Zuschlags zu versteuern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag dennoch erhöhend (progressionswirksam) auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus.

Der Zuschlag ist unter Vorlage der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32 b Abs. 3 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen. Ohne Berücksichtigung sonstiger steuerpflichtiger Einnahmen oder abziehbarer Ausgaben muss damit gerechnet werden, dass nach Durchführung des Einkommensteuerjahresausgleichs im Durchschnitt knapp 80 % der Nettobezüge aus einer Vollzeitbeschäftigung übrig bleiben. Ein Beispiel zu den Auswirkungen des Progressionsvorbehalts ist in Anlage 5 beigefügt.

Nähere Auskünfte über die persönlichen steuerrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit erteilt das zuständige Finanzamt.

9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeit sind jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 9/10teln der in den letzten fünf Jahren vor Beginn in der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Der Altersteilzeit-Teilnehmer wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde er im Umfang von 90 % der maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit Dienst leisten, obwohl er im Durchschnitt lediglich 55 % der bisherigen Arbeitszeit erbringt. Als Teilzeitbeschäftigung führt die Zeit der Altersteilzeit ggf. zu einer Minderung des Ruhegehaltssatzes.

Aufgrund eines vorzeitigen Beginns des Ruhestandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres (vgl. oben Nr. 3.3) mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit um einen Versorgungsabschlag. Entsprechendes gilt seit dem 1. 1. 2001 auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Nähere Hinweise zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes sowie zum Versorgungsabschlag können dem als Anlage 2 beigefügten Merkblatt entnommen werden. Darüber hinaus bietet das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) im Rahmen des Internets (<http://www.beamtenversorgung.nrw.de>) ein automatisiertes Berechnungsverfahren an, mit dem sich Interessierte nach ihren Angaben über den Stand ihrer Versorgung informieren können. Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, können beim LBV einen Antrag auf informatorische Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes stellen. Der Antrag ist zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer über die jeweils zuständige Bezirksregierung einzureichen.

10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen

10.1 Beihilfe

Bei der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe – auch während der Freistellungsphase des Blockmodells – erhalten. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung (§ 65 Abs. 4 LBG).

10.2 Laufbahnrecht

Laufbahnrechtlich wird die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt - sofern der zeitliche Umfang der Altersteilzeit im Durchschnitt 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreitet. Zeiten einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen als Dienstzeit berücksichtigt und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur häftigen Beschäftigung.

10.3 Nebentätigkeiten

Der Verweis in § 65 Abs. 1 Satz 3 LBG auf § 63 Abs. 2 LBG regelt, dass die Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit – wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit nach § 63 Abs. 1 LBG – außerhalb des Beamtenverhältnisses Nebentätigkeiten grundsätzlich nur in dem Umfang ausüben dürfen, in dem nach den §§ 48 bis 51 LBG Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Dies bedeutet u.a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit nicht überschreiten darf.

11. Nachbesetzungsmöglichkeiten

Die durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch beamtete Lehrkräfte frei werdenden Stellenanteile dürfen für die Dauer der Altersteilzeit unter Berücksichtigung von Beförderungssperren nur im jeweiligen Eingangsamtsamt besetzt werden. Diese Regelung ist notwendig, um insgesamt die Kostenneutralität der Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte herzustellen.

In begründeten Fällen, z.B. grundsätzlich bei der Nachbesetzung von Schulleiterstellen, können ausnahmsweise auch andere frei werdende Beförderungsstellenanteile in entsprechendem Umfang zu Kompensationszwecken in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein Schulleiter nimmt nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Blockmodell in Anspruch und beginnt nach 3 Jahren Vollbeschäftigung die Freistellungsphase. Mit Beginn der Freistellungsphase kann die Stelle neu besetzt und zu Beförderungszwecken in Anspruch genommen werden, falls ein Ausgleich durch Sperrung anderer frei werdender Beförderungsstellenanteile hergestellt wird.

Die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile können abzüglich der zusätzlichen Unterrichtsleistung, die der an der Altersteilzeit Teilnehmende durch Wegfall der Altersermäßigung erbringt, nachbesetzt werden. Insgesamt ist damit ein voller Ausgleich gewährleistet.

12. Geltung für Ersatzschulen

Im Falle der Gewährung von Altersteilzeit im Ersatzschulbereich für Lehrkräfte mit Planstelleninhabervertrag erfolgt die Refinanzierung auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen.

13. Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung gilt für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. 1. 2010 angetreten werden. Der Runderlass vom 26. 6. 2006 gilt für die bis 31. 12. 2009 angetretenen Altersteilzeiten fort.

**) Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor.*

Landesbeamtengesetz

**§ 65
Altersteilzeit**

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 31. Dezember 2012 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ergeben sich bei der Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Altersteilzeitbeschäftigung Stundenbruchteile, können diese auf volle Stunden aufgerundet werden, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern. § 63 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Altersteilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 67 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Die oberste Dienstbehörde kann auch allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass

1. Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder
2. die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 vom Hundert der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

(4) Während der Zeit einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen.

(Stand 01.04.2009)

Merkblatt

Altersteilzeit und Versorgung

I. Auswirkungen der Altersteilzeit auf ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehaltssatz

Durch das Dienstrechtsreformgesetz vom 24.2.1997, das Versorgungsreformgesetz vom 29.6.1998, sowie das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19.12.2000 sind eine Reihe von Veränderungen im Versorgungsrecht vorgenommen worden, die sich auf die Berechnung des Ruhegehaltes auswirken. Bei den Beamtinnen und Beamten, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen wollen, ist allerdings davon auszugehen, dass die Versorgungsansprüche nach dem sog. Übergangsrecht (§ 85 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) zu berechnen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Beamtenverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden hat. Die folgenden Hinweise gelten insofern nur für diesen Personenkreis.

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die vom Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich rechtlichen Dienstherrn nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt worden ist (§ 6 BeamtVG). Als ruhegehaltfähig wird auch berücksichtigt die Zeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul- oder Hochschulausbildung) und die übliche Prüfungszeit im Umfang der vorgeschriebenen Mindestzeiten (statt der nach neuem Recht vorgesehenen Begrenzung bis zu insgesamt 3 Jahren) sowie eine praktische Ausbildung (§ 12 Abs. 1 BeamtVG).

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig (Ausnahme: Bis zum Ende des Urlaubs ist schriftlich anerkannt worden, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient).

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs oder die Zeit einer Kindererziehung während einer Freistellung vom Dienst ist, wenn das Kind bis zum 31.12.1991 geboren wurde, bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind den 6. Lebensmonat vollendet. Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder wird anstelle dessen in Anlehnung an die Vorschriften des Rentenrechts neben dem Ruhegehalt ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag gewährt.

Zeiten einer Altersteilzeit sind zu 9/10teln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

Dauer der Altersteilzeit	entsprechende ruhegehaltfähige Dienstzeit (9/10)
1 Jahr	328,5 Tage
2 Jahre	1 Jahr u. 292 Tage
3 Jahre	2 Jahre u. 255,5 Tage
4 Jahre	3 Jahre u. 219 Tage
5 Jahre	4 Jahre u. 182,5 Tage

2. Ruhegehaltssatz

Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer 10-jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es steigt dann mit jedem weiteren Dienstjahr um jeweils 2 % bis zum vollendetem 25. Dienstjahr und von da ab für jedes Dienstjahr um 1 % bis zum Höchstsatz von 75 %. Tabellarisch stellt sich die Staffelung wie folgt dar:

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis einschließlich 31.12.1991	Ruhegehaltssatz
10 Jahre	35 %
weitere 15 Jahre pro Jahr	2 %
weitere 10 Jahre pro Jahr	1 %

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1.1.1992 generell	Ruhegehaltssatz
pro Jahr ruhegehaltfähige Dienstzeit (bis zum Beginn der Altersteilzeit)	1 %
während der Altersteilzeit pro Jahr	0,9 %

Beispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Studienzeit	01.04.1974 - 30.09.1977	3 Jahre	183 Tage
Vorbereitungsdienst	01.04.1978- 30.09.1979	1 Jahr	183 Tage
Beamtenzeit	01.04.1980 - 31.07.2005	25 Jahre	122 Tage
Altersteilzeit	01.08.2005 - 31.07.2011 *)	5 Jahre	146 Tage
	Insgesamt	34 Jahre	634 Tage
	Oder	35 Jahre	269 Tage

*) = 6 Jahre, anrechenbar zu 9/10

3. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähig sind die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge. Die Minderung des Gesamtbetrages während der ATZ-Phase auf 83% der Nettodienstbezüge hat auf die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge keinen Einfluss.

Beispiel (Stand 01.03.2009)

Grundgehalt	4.627,38 €
Familienzuschlag	111,60 €
insgesamt	4.738,98 €
abgesenkt mit Faktor 0,97292	4.610,65 €

Wie in jedem anderen Versorgungsfall sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge jedoch seit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 gemäß § 69 e Abs. 3 BeamtVG abzusenken.

II. Versorgungsabschlag

Wer von der Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) Gebrauch macht, sollte in Rechnung stellen, dass eine Minderung des Ruhegehaltes erfolgt (§§ 14 Abs. 3 BeamtVG). Diese Minderung beträgt pro Jahr 3,6 v.H. Maßgebend für die Berechnung des Versorgungsabschlags ist die Zeitspanne vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die Minderung bezieht sich auf das Ruhegehalt, nicht auf den erreichten Ruhegehaltssatz.

Liegt der Berechnung kein volles Jahr zugrunde, weil beispielsweise die Zuruhesetzung nicht mit Vollendung des 63. Lebensjahres, sondern mit 63,5 Jahren erfolgt, wird die Minderung des Ruhegehaltes anteilig berechnet. Zur Ermittlung des Bruchteils eines Jahres sind einzelne Tage des vorgezogenen Ruhestandes durch 365 zu teilen.

Beispiel:

Lehrkraft, geb. 24.01.1952, seit dem 01.08.2012 in Altersteilzeit, tritt mit Ablauf des 31.07.2015 auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dientunfähigkeit in den Ruhestand:

ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.738,98 €
abgesenkt mit Faktor 0,97292	4.610,65 €
Ruhegehalt 75 v. H.	3.457,99 €

Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und dem Ende des Monats
in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird:

01.08.2015 - 31.01.2017 = 1 Jahr 184 Tage oder 1,50 Jahre

Minderung je vollendetes Jahr: 3,6 v. H. x 1,5 = 5,40 v. H.

Minderungsbetrag: 5,40 v. H. x 3.457,99 € =

186,73 €

gemindertes Ruhegehalt

3.271,26 €

Die Minderung des Ruhegehaltes ist **dauerhaft** und auch für die Höhe späterer Hinterbliebenenbezüge maßgebend.

Auch bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag wegen Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres ist das Ruhegehalt um den Versorgungsabschlag neuen Rechts zu mindern. Dieser Versorgungsabschlag beträgt gemäß § 14 Abs. 3 BeamtVG 3,6 v. H. pro Jahr, höchstens jedoch 10,8 v.H..

Ausnahme:

Am 01.01.2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres stellen, haben keinen Versorgungsabschlag hinzunehmen, wenn sie **vor dem 16.11.1950** geboren sind und **am 16.11.2000 schwerbehindert** im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch waren.

Generell ist bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres (sog. Störfall während der ATZ) oder bei Tod das Ruhegehalt bzw. sind die Hinterbliebenenbezüge gemäß § 14 Abs. 3 i. V. m. § 69 d BeamtVG um den Versorgungsabschlag neuen Rechts zu mindern. Ausnahme: Die Dienstunfähigkeit oder der Tod sind auf einen Dienstunfall zurückzuführen.

Verordnung
über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit
(Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV)
vom 21. Oktober 1998

§ 1

Gewährung eines Altersteilzeitzuschlags

Den in § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Beamten und Richtern wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt, soweit die Altersteilzeit mindestens mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Alterszeit zugrunde gelegt worden ist, durchgeführt wird.

§ 2

Höhe und Berechnung

(1) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, zustehen würde. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(2) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie die jährliche Sonderzahlungen.

(3) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(4) Für Beamte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, deren Dienstposten durch Auflösung oder Verkleinerung von Dienststellen oder durch eine wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Dienststelle einschließlich der damit verbundenen Umgliederung oder Verlegung auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 vom Hundert der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Dies gilt entsprechend für Beamte, deren Dienstposten mit Beamten nach Satz 1 neu besetzt werden.

§ 2a

Ausgleich bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit

Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt. Abweichendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

Stand: 10.09.2003

Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge

(durchschnittlicher Beschäftigungsumfang in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit = Vollbeschäftigung)

BesGr. ^[1]	Vollzeit- Bezüge Brutto	gesetzliche ^[2] Abzüge	Vollzeit- Bezüge netto	Teilzeitbezüge brutto (55 %)	gesetzliche Abzüge	Teilzeit netto + Zuschlag ^[3] = Gesamt
A 10	3155,64	325,00 LS 17,87 SZ 26,00 AS	2.786,77 davon 83 % 2.313,02	1.735,60	23,16 LS 0,00 SZ 2,08 KS	1.710,36 602,66 2.313,02
A 11	3.510,49	418,00 LS 22,99 SZ 33,44 AS	3.036,06 davon 83 % 2.519,93	1.930,77	52,33 LS 0,00 SZ 4,70 KS	1.873,74 646,19 2.519,93
A 12	3.865,33	514,33 LS 28,28 SZ 41,14 AS	3.281,58 davon 83 % 2.723,71	2.125,93	84,66 LS 0,00 SZ 7,61 KS	2.033,66 690,05 2.723,71
A 13	4.287,51	633,50 LS 34,84 SZ 50,68 AS	3.568,49 davon 83 % 2.961,85	2.358,13	129,83 LS 0,00 SZ 11,68 KS	2.216,62 745,23 2.961,85
A 14	4.738,98	766,50 LS 42,15 SZ 61,32 AS	3.869,01 davon 83 % 3.211,28	2.606,44	188,00 LS 5,20 SZ 16,92 KS	2.396,32 814,96 3.211,28
A 15	5.340,80	952,33 LS 52,37 SZ 76,18 AS	4.259,92 davon 83 % 3.535,73	2.937,44	269,50 LS 14,82 SZ 24,25 KS	2.628,87 906,86 3.535,73
A 16	5.940,70	1.147,50 LS 63,11 SZ 91,79 AS	4.638,30 davon 83 % 3.849,79	3.267,39	353,83 LS 19,46 SZ 31,84 KS	2.862,26 987,53 3.849,79

Berechnungsgrundlagen: Besoldungs- bzw. Steuertabellen zum Stichtag 01.03.2009

^[1] Endgrundgehalt, verheiratet, Steuerklasse III

^[2] LS: Lohnsteuer

SZ: Solidaritätszuschlag (5,5 %)

AS: 8 % Pauschalsteuer (= Kirchensteuer)

KS: 9 % Kirchensteuer in NRW

^[3] Differenz zwischen 83%igen Nettobezügen (Vollzeitbeschäftigung) und den Nettobezügen in Halbtagsbeschäftigung

Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge

(durchschnittlicher Beschäftigungsumfang in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit = 50 %)

BesGr. ^[4]	Vollzeit- Bezüge Brutto	gesetzliche ^[5] Abzüge		Vollzeit- Bezüge netto	Teilzeitbezüge brutto (55 %)	gesetzliche Abzüge		Teilzeit netto + Zuschlag ^[6] = Gesamt
		LS	SZ			AS	LS	
A 10	1.577,82	0,00		1.577,82	867,80	0,00		867,80
		0,00		davon 83 %		0,00		441,79
		0,00		1.309,59		0,00		1.309,59
A 11	1.755,25	26,00		1.725,74	965,39	0,00		965,39
		1,43		davon 83 %		0,00		466,97
		2,08		1.432,36		0,00		1.432,36
A 12	1.932,67	52,50		1.873,09	1.062,97	0,00		1.062,97
		2,88		davon 83 %		0,00		491,69
		4,20		1.554,66		0,00		1.554,66
A 13	2.143,76	87,83		2.044,08	1.179,07	0,00		1.179,07
		4,83		davon 83 %		0,00		517,52
		7,02		1.696,59		0,00		1.696,59
A 14	2.369,49	132,33		2.219,31	1.303,22	0,00		1.303,22
		7,27		davon 83 %		0,00		538,81
		10,58		1.842,03		0,00		1.842,03
A 15	2.670,40	203,50		2.439,43	1.468,72	0,00		1.468,72
		11,19		davon 83 %		0,00		556,01
		16,28		2.024,73		0,00		2.024,73
A 16	2.970,35	277,83		2.655,02	1.633,69	8,00		1.624,97
		15,28		davon 83 %		0,00		578,70
		22,22		2.203,67		0,72		2.203,67

Berechnungsgrundlagen: Besoldungs- bzw. Steuertabellen zum Stichtag 01.03.2009

^[4] Endgrundgehalt, verheiratet, Steuerklasse III

^[5] LS: Lohnsteuer

SZ: Solidaritätszuschlag (5,5 %)

AS: 8 % Pauschalsteuer (= Kirchensteuer)

KS: 9 % Kirchensteuer in NRW

^[6] Differenz zwischen 83%igen Nettobezügen (Vollzeitbeschäftigung) und den Nettobezügen in Halbtagsbeschäftigung

**Beispiel für die Auswirkung des
Progressionsvorbehalts nach § 32 b Abs. 1 g EStG**
Stand 01.03.2009

I Grundsatz

Der Altersteilzeitzuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 28 EStG); er unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG).

Das nachfolgende Beispiel soll die finanziellen Auswirkungen dieses Progressionsvorbehalts verdeutlichen. Bei der Steuerberechnung wurde von folgenden Vorgaben ausgegangen:

Steuerklasse	Kinderfreibeträge	Kirchensteuerpflicht	Freibetrag	weitere Einkünfte oder Abzugsbeträge
III	0	ja	nein	nein

II Lohnsteuerabzug durch das LBV (ohne Progressionsvorbehalt)

Jahresbruttobezüge		35.000,00 €
Lohnsteuer	-	3.172,00 €
Solidaritätszuschlag	-	174,46 €
Kirchensteuer	-	285,48 €
Jahresnetto bezüge	=	31.368,06 €

III Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt (mit Progressionsvorbehalt)

Steuerpflichtige Jahreseinnahmen		35.000,00 €
Arbeitnehmerpauschbetrag	-	920,00 €
Sonderausgabenpauschbetrag	-	72,00 €
Vorsorgepauschale	-	3.000,00 €
zu versteuerndes Einkommen	=	31.008,00 €
Altersteilzeitzuschlag *	+	12.250,00 €
Summe	=	43.258,00 €

* Das zu versteuernde Einkommen wird bei der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt um die steuerfreie Einnahme des Altersteilzeitzuschlags erhöht, um einen besonderen Steuersatz zu ermitteln, der dann nur auf das zu versteuernde Jahreseinkommen angewandt wird. Danach ergibt sich folgender Steuerabzug:

Steuerpflichtige Jahreseinnahmen		35.000,00 €
Einkommensteuer	-	4.596,00 €
Solidaritätszuschlag	-	252,78 €
Kirchensteuer	-	413,64 €
Jahreseinnahmen (netto)	=	29.737,58 €

Die Steuernacherhebung beträgt in diesem Beispiel demnach **1.630,48 €**

IV Weitere Hinweise

Die Höhe der Steuernacherhebung ist abhängig von individuellen steuerlichen Gegebenheiten. So können beispielsweise weitere Einkünfte oder Abzugsbeträge (z.B. höhere Werbungskosten, Sonderausgaben, o.ä.) der Steuerpflichtigen (hierzu zählt bei Zusammenveranlagung auch der Ehegatte) Einfluss auf den Steuersatz haben. Auskünfte hierzu erteilt **nicht** das LBV. Die Berechnung des Progressionsvorbehalts obliegt ausschließlich dem zuständigen Finanzamt.